



Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf stehenden Holzes nach Vermittlung durch die Forstbetriebsgemeinschaft Elbeholz (HVZ-Elbeholz)

Stand: 01.10.2016

Die nachfolgenden Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für den durch die Forstbetriebsgemeinschaft Elbeholz vermittelten Verkauf stehenden Holzes von ihren Mitgliedsbetrieben (Verkäufer) an selbstwerbende Unternehmen (Käufer). Abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen der schriftlichen einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer.

Folgende technischen Merkblätter sind als Anlagen Bestandteil der HVZ-Elbeholz:

- Merkblatt Poltervorgaben
- Merkblatt Sektionsraummaß

Sollten einzelne Regelungen der HVZ-Elbeholz unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine wirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen vom wirtschaftlichen Ergebnis her am nächsten kommt.

Die jeweils aktuelle Fassung der HVZ-Elbeholz einschließlich Anlagen ist im Internetportal der Forstbetriebsgemeinschaft Elbeholz unter http://www.elbeholz.de/unterlagen.html abrufbar.



Abschnitt 1:	Verkaufsgegenstand und Abrechnungseinheiten		3
	§ 1	Verkaufsgegenstand	3
	§ 2	Abrechnungseinheiten	3
	§ 3	Begrenzung des Verkaufsgegenstands	3
	§ 4	Weitere Angaben zum Verkaufsgegenstand	3
Abschnitt 2:	Gefahrenübergang, Gewährleistung und Haftung		
	§ 5	Gefahrenübergang	3
	§ 6	Gewährleistung und Haftung	3
Abschnitt 3:	Leistungsumfang, Fristen, Erfüllungsort und Gerichtsstand		
	§ 7	Beschränkung des Leistungsumfangs	3
	§ 8	Einhalten von Fristen	3
	§ 9	Erfüllungsort und Gerichtsstand	4
Abschnitt 4:	Verkaufsverfahren über das Internet-Vermarktungsportal		
	§ 10	Holzangebot nach Vermarktungszentren	4
	§ 11	Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten	4
	§ 12	Gültigkeit von Preisangeboten	4
	§ 13	Zuschlagserteilung	4
	§ 14	3	
	§ 15	Begrenzung von Gewährleistung und Haftung	4
Abschnitt 5:	Durchführung der Holzernte		
	§ 16	Befahrung von Wegen und Beständen	4
	§ 17		
	§ 18	Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	5
	§ 19	Sonstige Regelungen zur Durchführung	5
Abschnitt 6:	Abrechnung und Kaufpreiszahlung		5
	§ 20	Abrechnungsmaß und Holzaufnahme	5
	§ 21	Geltendmachung von Mängeln	
	§ 22	Zahlung des Kaufpreises	6
	§ 23	-	
	§ 24	•	
	§ 25	Einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt	6
Abschnitt 7:	Schlussbesichtigung und Schadensersatz		
	§ 26	Schlussbesichtigung	7
	§ 27	Schadensersatz	7
Abschnitt 8:	Sonstige Regelungen		
	§ 28	Pflichten des Marktteilnehmers	7
	§ 29	Kalamitätsklausel	7

Abschnitt 1: Verkaufsgegenstand und Abrechnungseinheiten

§ 1 Verkaufsgegenstand

Der Verkaufsgegenstand ist das eindeutig bezeichnete oder entsprechend gekennzeichnete stehende Holz auf der für den Einschlag vorgesehenen, näher bezeichneten Waldfläche des Verkäufers. Alle eindeutig bezeichneten oder entsprechend gekennzeichneten Bäume sind vom Käufer einzuschlagen und vollständig aufzuarbeiten. Eine Abweichung von der für den Einschlag vorgesehenen Fläche sowie die Entnahme oder Beschädigung von anderen als den eindeutig bezeichneten oder entsprechend gekennzeichneten Bäumen (verbleibender Bestand) sind nicht gestattet.

§ 2 Abrechnungseinheiten

Der Verkaufspreis für das verkaufsgegenständliche stehende Holz wird einzelvertraglich festgelegt. Er wird anhand folgender alternativer Abrechnungseinheiten ermittelt:

- a) Abrechnung nach Sortimentsvolumen: Der Verkaufspreis wird durch Multiplikation der aufgearbeiteten sortimentsspezifischen Holzvolumina mit einem ebenfalls sortimentsspezifischen Preis je Volumeneinheit ermittelt.
- Abrechnung nach Gesamtvolumen: Der Verkaufspreis wird durch Multiplikation des gesamten aufgearbeiteten Holzvolumens mit einem Durchschnittspreis je Volumeneinheit ermittelt.
- Abrechnung nach Baumzahl: Der Verkaufspreis wird durch Multiplikation der Anzahl der einzuschlagenden und aufzuarbeitenden Bäume mit einem Pauschalpreis je Baum ermittelt.

§ 3 Begrenzung des Verkaufsgegenstands

Die vollständige Aufarbeitung des stehend verkauften Holzes erfolgt bis zu einem einzelvertraglich festzulegenden Grenzzopfdurchmesser. Der Fällschnitt (Trennschnitt) wird bodennah vorgenommen; das Holzvolumen unterhalb des Fällschnitts verbleibt im Boden.

§ 4 Weitere Angaben zum Verkaufsgegenstand

Bei Abrechnung nach Baumzahl wird dem Käufer die Anzahl der einzuschlagenden und aufzuarbeitenden Bäume mit einer Genauigkeit von +/- 2% zugesichert. Alle weiteren Angaben des Verkäufers bezüglich des verkaufsgegenständlichen stehenden Holzes stellen grundsätzlich keine zugesicherte Eigenschaft dar.

Abschnitt 2: Gefahrenübergang, Gewährleistung und Haftung

§ 5 Gefahrenübergang

Bezüglich des stehend verkauften Holzes erfolgt der Gefahrenübergang mit Abschluss des Kaufvertrags.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

Der Kauf des stehenden Holzes erfolgt wie besichtigt. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht dem Verkäufer ein Mangel hätte bekannt sein müssen oder sofern die Ansprüche sich nicht auf ausdrücklich zugesicherte Angaben zum Verkaufsgegenstand beziehen.

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die infolge oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Kaufvertrages stehen, soweit der Verkäufer den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Abschnitt 3: Leistungsumfang, Fristen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 7 Beschränkung des Leistungsumfangs

Leistungen außerhalb der unmittelbaren Holzernte (z. B. Waldpflegemaßnahmen) sind nicht Gegenstand des Kaufvertrags und dürfen nicht zeitgleich vorgenommen werden. Verkäufer und Käufer sind sich darüber einig, dass keine werkvertraglichen Elemente gemäß § 631 BGB vereinbart werden. Der Käufer handelt hinsichtlich des verkauften Holzes insofern ausschließlich im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko.

§ 8 Einhalten von Fristen

Die im Kaufvertrag vereinbarten Fristen bezüglich des Beginns und des Abschlusses der Arbeiten sowie der vollständigen Abfuhr des Holzes sind einzuhalten. Für den aus der Nichteinhaltung entstehenden Mehraufwand oder Schaden ist der Käufer ersatzpflichtig.

Die Fristen verlängern sich lediglich um die Zeiträume,

- in denen Holzeinschlag, -rückung oder -abfuhr auf Anweisung des Verkäufers unterbrochen wurde oder
- in denen wegen einer Einschlagsbeschränkung nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz der Einschlag nicht zulässig ist oder
- in denen im Einvernehmen zwischen Käufer und Verkäufer der Einschlag vorübergehend ausgesetzt wird

Bei Kaufverträgen mit einem längeren Einschlagszeitraum als einem halben Jahr und Abrechnung nach Baumzahl wird eine Vereinbarung bezüglich einer Preisanpassung für den zwischenzeitlich erfolgenden Holzzuwachs getroffen.

Ab Überschreitung der Abfuhrfrist um ein halbes Jahr kann dem Käufer nach zweimaliger Mahnung vom Verkäufer ein Lagergeld in Höhe von 5,00 EUR je Festmeter oder 3,00 EUR je Raummeter in Rechnung gestellt werden. Die Pflicht zum Ersatz für einen darüber hinaus etwa entstehenden Mehraufwand oder Schaden bleibt hiervon unberührt.

Stand: 01.10.2016 **HVZ-Elbeholz** Seite 3 von 7

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Holzverkäufe nach den HVZ-Elbeholz ist auf dem Stock im Forstbetrieb des Verkäufers. Einschlag und Aufarbeitung des Holzes, Rücken zum Weg und Transport zur Weiterverwertung übernimmt der Käufer im eigenen Fertigungsbereich auf eigene Kosten. Das Abtreten des Verkaufsgegenstands oder der unmittelbare Weiterverkauf durch den Käufer sind grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Gerichtsstand ist für beide Teile der Wohnsitz des Verkäufers.

Abschnitt 4: Verkaufsverfahren über das Internet-Vermarktungsportal

§ 10 Holzangebot nach Vermarktungszentren

Über das Internet-Vermarktungsportal der FBG Elbeholz http://www.elbeholz.de/vermarktungsportal.html werden die Holzangebote mehrerer an der gemeinsamen Vermarktung teilnehmender und räumlich zusammenhängender Forstbetriebe nach Vermarktungszentren zusammengefasst.

§ 11 Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten

Auf der Grundlage des zusammengefassten Holzangebots werden die selbstwerbenden Unternehmen (Bieter) bis zur zeitlich festgelegten Eingangsfrist zur verbindlichen Abgabe von Preisangeboten an die FBG Elbeholz aufgefordert.

Selbstwerbende Unternehmen können sowohl das Holzangebot einzelner als auch mehrerer oder sämtlicher Vermarktungszentren bebieten. Bedingte Preisangebote sind grundsätzlich zulässig. Das selbstwerbende Unternehmen ist bis zur Entscheidung über den Zuschlag an sein Preisangebot gebunden. Die FBG Elbeholz behält sich vor, nach Abstimmung mit den jeweils anbietenden Forstbetrieben das Holzangebot einzelner oder mehrerer Vermarktungszentren zurückzuziehen. Darüber hinaus behält sich die FBG Elbeholz vor, Nachverhandlungen mit den drei besten Anbietern vorzunehmen.

§ 12 Gültigkeit von Preisangeboten

Über die Einhaltung der zeitlich festgelegten Bietefrist sowie die Verbindlichkeit der Angebote hinaus muss ein Preisangebot als Voraussetzung für seine Gültigkeit mindestens folgende Angaben beinhalten:

- a) den genauen Namen und die Anschrift des selbstwerbenden Unternehmens,
- bei beabsichtigter Abrechnung nach Sortimentsvolumen neben dem Preis für die einzelnen Sortimente je Volumeneinheit die jeweilige Sortimentslänge, etwaige Längenzugaben, den Mindestzopf- oder -mittendurchmesser (cm mit oder ohne Rinde) sowie den Maximalzopf- oder -mittendurchmesser (cm mit oder ohne Rinde),
- bei beabsichtigter Abrechnung nach Gesamtvolumen neben dem Durchschnittspreis je Volumeneinheit den Grenzzopfdurchmesser der Aufarbeitung (cm mit oder ohne Rinde),

d) bei beabsichtigter Abrechnung nach Baumzahl den Pauschalpreis je Baum.

§ 13 Zuschlagserteilung

Vorbehaltlich etwaiger Rücknahme von Holzangeboten oder etwaiger Nachverhandlungen erfolgt nach Ablauf der zeitlich festgelegten Eingangsfrist auf der Grundlage der eingegangenen Preisangebote die Zuschlagserteilung nach Vermarktungszentren in Abstimmung mit den jeweils anbietenden Forstbetrieben. Die selbstwerbenden Unternehmen, die Preise für das Holzangebot des jeweiligen Vermarktungszentrums gültig abgegeben haben, werden durch die FBG Elbeholz unverzüglich über das Ergebnis der Zuschlagserteilung informiert.

§ 14 Vertragsabschluss

Das selbstwerbende Unternehmen, das den Zuschlag für das Holzangebot eines Vermarktungszentrums erhalten hat, schließt als Käufer unter Zugrundelegung seines Preisangebots sowie der vorliegenden Verkaufs- und Zahlungsbedingungen nach Vermittlung durch die FBG Elbeholz einzelne Kaufverträge mit den anbietenden Forstbetrieben dieses Vermarktungszentrums ab.

§ 15 Begrenzung von Gewährleistung und Haftung

Die FBG Elbeholz ist lediglich als Vermittler von zu verkaufendem Holz ihrer Mitgliedsbetriebe tätig. Sie übernimmt keine Gewähr für das Zustandekommen und für die Erfüllung der einzelnen Kaufverträge. Sie übernimmt außerdem keinerlei Haftung für Schäden, die infolge oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Kaufverträge stehen, soweit sie den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Abschnitt 5: Durchführung der Holzernte

§ 16 Befahrung von Wegen und Beständen

Die Holzerntearbeiten (Einschlag und Rückung) sowie der Abtransport des Holzes sind bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Etwaige Wegeschäden, die vom Käufer oder dessen Beauftragten aufgrund unsachgemäßer Nutzung verursacht wurden, werden von diesem in Abstimmung mit dem Verkäufer unverzüglich behoben. Das Befahren der Bestandesflächen außerhalb von Rückegassen ist nicht gestattet. Bei hochmechanisierter Aufarbeitung ist die aufarbeitende Maschine (Harvester) hinsichtlich ihrer Kranreichweite so zu wählen, dass das Gassennetz nicht verlassen werden muss. Bei der eigenständigen Festlegung paralleler Befahrungslinien ist darauf zu achten, dass die Kranreichweite der aufarbeitenden Maschine (Harvester) vollständig ausgenutzt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Abstand der parallelen Befahrungslinien zueinander 20 Meter nicht unterschreiten darf und dass diese Befahrungslinien auch bei der Holzrückung von den hierfür eingesetzten Maschinen nicht verlassen werden dürfen.

Stand: 01.10.2016 **HVZ-Elbeholz** Seite 4 von 7

§ 17 Einsatz von Arbeitsmitteln

Zur Ausführung der Arbeiten dürfen ausschließlich geeignete Arbeitsmittel eingesetzt werden, die eine schonende Durchführung der Arbeiten insbesondere für Waldböden, Waldbestände, Wege und sonstige forstbetriebliche Einrichtungen ermöglichen. Beim Einsatz von Geräten und Maschinen mit Verlustschmierungen dürfen nur nichtmineralische, biologisch abbaubare Öle verwendet werden. Für Hydraulikanlagen sind geeignete Bindemittel und Auffanggefäße mitzuführen und im Schadensfall einzusetzen.

§ 18 Unfallverhütung und Gefahrenabwehr

Die Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist Sache des Käufers bzw. seiner Beauftragten. Betriebsunfälle sind dem Verkäufer oder seinem Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

Der Käufer hat darauf zu achten, dass vom Einschlag und von dem eingeschlagenen Holz keine Gefahr ausgeht. Er hat auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers geeignete Maßnahmen nach billigem Ermessen durchführen lassen.

§ 19 Sonstige Regelungen zur Durchführung

Die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten am Einschlagsort vom Arbeitsbeginn bis zum Abschluss der Arbeiten obliegen dem Käufer. Der Käufer hat nach jedem Arbeitstag die Wege so frei zu räumen, dass sie mit einem PKW passiert werden können und dass durch Äste und Zweige keine Schäden am Wegekörper sowie bei der Benutzung der Wege entstehen. Darüber hinausgehende Erfordernisse im Bereich öffentlicher Wege sind zu beachten. Gräben, Böschungen, Durchlässe und andere Einrichtungen sind freizuhalten. Der Waldschutz ist zu beachten.

Der Verkäufer haftet nicht für die gefahrlose und ganzjährige Benutzbarkeit der Wege. Sofern bei der Abfuhr des Holzes Entgelte für die Wegenutzung an Dritte abzuführen sind, trägt diese der Käufer.

Eventuelle Beanstandungen seitens des Verkäufers gegenüber dem Käufer bzw. seinen Beauftragten sind von diesem unverzüglich zu beheben.

Abschnitt 6: Abrechnung und Kaufpreiszahlung

§ 20 Abrechnungsmaß und Holzaufnahme

Die Abrechnung nach Sortiments- oder Gesamtvolumen wird grundsätzlich anhand des vom Käufer an den Waldweg bzw. an die Waldstraße gerückten, fertig gepolterten und aufgenommenen Sortimentsvolumens (abrechnungsrelevantes Waldmaß) vorgenommen. Andere Abrechnungsmaße (z. B. Werkseingangsmaß¹)

¹ Zur Festlegung der Anforderungen an eine kaufpreisrelevante Dimensions- und Qualitätsermittlung von Rohholz mittels elektronischer Rundholzvermessungsanlagen in Sägeindustriebetrieben (Werksvermessung) wird die Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer. Die Aufnahme wird im Beisein von Verkäufer und Käufer bzw. deren Beauftragten laufend durchgeführt. Unabhängig vom vereinbarten Abrechnungsmaß und auch bei Abrechnung nach Baumzahl erhält der Verkäufer vom Käufer als Kontrollmaß zusätzlich

- a) bei hochmechanisierter Aufarbeitung das nach Hiebsbeständen getrennte Ergebnis der Harvestervermessung (Harvesterprotokoll) sowie
- b) bei motormanueller Aufarbeitung die Holznummernliste

Bei hochmechanisierter Aufarbeitung trägt der Käufer dafür Sorge, dass das Messsystem des Harvesters den Anforderungen gemäß dem vom Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. herausgegebenen Lastenheft Harvestervermessung entspricht. Das Lastenheft ist unter http://www.elbeholz.de/unterlagen.html abrufbar. Zur Dokumentation der Vermessungsqualität wird die Teilnahme am Qualitätssicherungssystem QS Harvester (http://www.harvestervermessung.de/) empfohlen.

Das an die Waldstraße gerückte und getrennt nach Sortimenten zu polternde Holz wird von der FBG Elbeholz zur Unterstützung der Logistik- und Abrechnungsprozesse ggf. vor Ermittlung des abrechnungsrelevanten Waldmaßes grundsätzlich vollständig fotooptisch vermessen. Die hierbei entstehenden Daten werden auf Wunsch und gegen anteilige Erstattung der hierfür anfallenden Kosten auch dem Käufer zur Verfügung gestellt. Der Käufer gewährleistet die für die fotooptische Vermessung notwendige Art und Qualität der Polterung entsprechend dem **Merkblatt Poltervorgaben**, das als Anlage Bestandteil der HVZ-Elbeholz und unter **http://www.elbeholz.de/unterlagen.html** abrufbar ist.

Nach der fotooptischen Vermessung erfolgt die Ermittlung des abrechnungsrelevanten Waldmaßes unter Beachtung der mess- und eichrechtlichen Vorgaben für die getrennt zu polternden Sortimente nach der jeweils abzurechnenden Volumeneinheit

- a) bei Sortimenten, die nach dem Festmaß abgerechnet werden, mittels Stückzahl und Mittendurchmesser (bei gepoltertem Holz Mittendurchmesser-Stichprobe und Hochrechnung auf die Gesamtstückzahl des Polters) sowie
- b) bei Sortimenten, die nach dem Raummaß abgerechnet werden, nach dem Sektionsmessverfahren. Bei der Durchführung dieses Verfahrens werden die Vorgaben des Merkblatts Sektionsraummaß beachtet, das als Anlage Bestandteil der HVZ-Elbeholz und unter http://www.elbeholz.de/unterlagen.html abrufbar ist.

(RVWV; http://www.werksvermessung.org/) zugrunde gelegt. Der Käufer hat hierzu entsprechende Nachweise zu führen und diese dem Verkäufer auf Verlangen vorzulegen. Bei Vereinbarung des Werkseingangsmaßes als Abrechnungsmaß wird als Kontrollmaß im Regelfall das fotooptische Waldmaß ermittelt. Die hierbei entstehenden Daten werden dem Käufer auf Wunsch und gegen anteilige Erstattung der hierfür anfallenden Kosten zur Verfügung gestellt. Der Käufer gewährleistet die für die fotooptische Vermessung notwendige Art und Qualität der Polterung entsprechend dem Merkblatt Poltervorgaben.

Die vom Verkäufer zur fotooptischen Vermessung angebrachten Polternummern sind vom Käufer bei der Ermittlung des abrechnungsrelevanten Waldmaßes nachrichtlich zu übernehmen und bei der polterweisen Abrechnung zu dokumentieren.

Umrechnungsfaktoren zur Herleitung abrechnungsrelevanter Volumeneinheiten kommen grundsätzlich nicht zur Anwendung. Bei begründeten Ausnahmen finden diejenigen Faktoren Anwendung, die sich bei der fotooptischen Vermessung z. B. aus dem Vergleich von Raumund Festmaß ergeben.

Ein Rüttelmaßabzug bei der Ermittlung des Sektionsraummaßes für nicht sägefähige Sortimente oder ein Längenübermaß bei sägefähigen Sortimenten ist nicht erlaubt, es sei denn, dass eine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer getroffen worden ist.

§ 21 Geltendmachung von Mängeln

Werden vom Verkäufer Mängel hinsichtlich Maß und/oder Sortierung geltend gemacht und können sich die Vertragsparteien nicht einigen, so wird durch den Verkäufer im Einvernehmen mit dem Käufer ein unabhängiger Sachverständiger beigezogen, dessen Beurteilung für beide Parteien verbindlich ist. Wird auch hierüber kein Einvernehmen erzielt, bestimmt die örtlich zuständige Landesforstverwaltung einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Die Kosten des Sachverständigen werden zwischen den Parteien im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen aufgeteilt.

Sofern und soweit die vorliegenden Verkaufs- und Zahlungsbedingungen nichts anderes regeln, werden als Grundlage zur Maßermittlung und Sortierung die Inhalte der ansonsten nicht mehr gültigen Anlage zu §1 der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für Rohholz (Forst-HKS) herangezogen, die unter http://www.elbeholz.de/unterlagen.html abrufbar sind.

§ 22 Zahlung des Kaufpreises

Die vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Diese richtet sich danach, ob der Verkäufer gem. § 24 UStG einer Besteuerung nach Durchschnittssätzen unterliegt (pauschalierender Betrieb) oder gem. § 19 UStG zur Regelbesteuerung optiert hat. Sollten während der Durchführung eines Vertrags Änderungen der gesetzlichen Mehrwertsteuer eintreten, ändert sich der Gesamtbruttopreis entsprechend.

Die Kaufpreisabrechnung in Form eines Gutschriftverfahrens, pauschale Vorauszahlungen oder Zwischenabrechnungen entsprechend der fortschreitenden Aufarbeitung bedürfen der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.

§ 23 Zahlungsfristen

Alle Zahlungen haben innerhalb von 21 Tagen nach ihrer jeweiligen Fälligkeit (Rechnungs- bzw. Gutschriftdatum) ohne Abzug auf das Konto des Verkäufers zu erfolgen. Vom Käufer erstellte Gutschriften müssen spätestens fünf Werktage nach der entsprechenden Abnahme im Wald beim Verkäufer eingegangen sein. Ein Recht zum Skontoabzug auf Zahlungen, die innerhalb von 10 Tagen

nach Fälligkeit auf dem Konto des Verkäufers eingehen, besteht nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung.

Ein Antrag auf Stundung einer Zahlungsverpflichtung muss spätestens 7 Tage vor Ablauf der entsprechenden Zahlungsfrist beim Verkäufer eingegangen sein. Innerhalb der vereinbarten Stundungsfrist werden für die Dauer der Stundung Zinsen in Höhe von 5 % über Basiszinssatz fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ohne Stundungsvereinbarung oder über die vereinbarte Stundungsfrist hinaus werden Zinsen in Höhe von 8 % über Basiszinssatz fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens aufgrund Zahlungsverzugs bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Abtransport des Holzes

Bei vereinbarter Abrechnung nach Sortiments- oder Gesamtvolumen darf der Abtransport von einem räumlich zusammenhängenden Einschlagsort unter Beachtung der Fristen gemäß § 8 frühestens dann erfolgen, wenn das gesamte vertragsgegenständliche Holz dieses Einschlagsortes fertig gerückt, es am Waldweg bzw. an der Waldstraße vollständig gepoltert, einvernehmlich vermessen und der für das Holz in Rechnung gestellte Kaufpreis vollständig vom Käufer bezahlt ist. Ein vorheriger Abtransport von Holz ist untersagt und stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar.

Auch bei vereinbarter Abrechnung nach Baumzahl ist eine Holzabfuhr vor vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn der Käufer einen vereinbarten Abschlag zuzüglich Mehrwertsteuer leistet und der Abschlag den Wert des abzufahrenden Holzvolumens vollständig abdeckt

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn der Käufer dem Verkäufer als Sicherheit für die Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Vertrag eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft über eine im Kaufvertrag festzulegende Höhe stellt, die ein deutsches Kreditinstitut unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage (§§ 768, 770, 771 BGB) mit der Maßgabe übernimmt, dass sie unter Verzicht auf die Befreiung durch Hinterlegung auf erstes Anfordern in Anspruch genommen werden kann. Der Käufer gibt die Bürgschaftsurkunde zurück, soweit gegen den Verkäufer keinerlei Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag mehr bestehen oder zu erwarten sind.

Bei Vereinbarung des Werkseingangsmaßes als Abrechnungsmaß erfolgt die Berichtigung der nach Kontrollmaß erstellten Abschlagsabrechnung nach Vorliegen des Werkseingangsmaßes. Der Differenzbetrag zur Abschlagszahlung wird nach Rechnungsstellung sofort fällig.

§ 25 Einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem verkauften Holz (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung seiner sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei der Entgegennahme von Schecks oder Wechseln oder bei der Übernahme einer wechselrechtlichen Haftung durch den Verkäufer geht das Eigentum solange nicht auf den

Käufer über, als der Scheck oder Wechsel nicht endgültig eingelöst ist oder nicht feststeht, dass der Verkäufer aus der wechselrechtlichen Haftung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Der Käufer ist im normalen Geschäftsverkehr zur Beoder Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer mit der Maßgabe vor, dass der Verkäufer das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Beoder Verarbeitungszustand erwirbt, ohne dass ihm hieraus Verpflichtungen erwachsen. Bei einer Vermischung, Verbindung sowie Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware des Verkäufers mit anderen, ihm nicht gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen, und zwar im Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zu dem Wert der übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Erwirbt der Käufer ungeachtet der vorstehenden Vereinbarung das Alleineigentum an der neuen Sache, so ist er sich mit dem Verkäufer schon jetzt darüber einig, dass er ihm das Miteigentum an der Sache einräumt, und zwar im Verhältnis des Fakturenwertes der vermischten, verbundenen oder verarbeiteten Vorbehaltsware im Wert der neuen Sachen, und dass der Käufer diese unentgeltlich für den Verkäufer ver-

Der Käufer darf die im Allein- oder Miteigentum des Verkäufers stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Diese Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn der Käufer mit seinem Abnehmer die Abtretbarkeit oder Forderung aus dem Weiterverkauf ausschließt.

Der Käufer tritt bereits mit Vertragsabschluss alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von im Allein- oder Miteigentum des Verkäufers stehender Vorbehaltsware mit allen Neben- und Sicherungsrechten an den Verkäufer ab, der diese Abtretung annimmt. Bei Miteigentum beschränkt sich diese erstrangige Forderungsabtretung auf einen dem Miteigentum an der Sache entsprechenden Anteil an der Forderung aus der Veräußerung.

Wird im Allein- oder Miteigentum des Verkäufers stehende Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so beschränkt sich die oben vereinbarte Vorausabtretung auf die Höhe des anteiligen Fakturenwertes der Vorbehaltsware des Verkäufers im Verhältnis zum Gesamtpreis.

Der Käufer ist nur solange zur Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie zum Einzug der an den Käufer abgetretenen Forderung berechtigt, als er seinen sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer rechtzeitig und vollständig nachkommt und seine Zahlungen nicht einstellt.

Abschnitt 7: Schlussbesichtigung und Schadensersatz

§ 26 Schlussbesichtigung

Im Rahmen einer unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten stattfindenden Schlussbesichtigung wird seitens

des Verkäufers oder seines Beauftragten eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands der dem Käufer zugewiesenen Bestandesflächen und deren Baumbestände sowie der Wege und sonstiger forstbetrieblicher Einrichtungen vorgenommen.

§ 27 Schadensersatz

Der Käufer haftet für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden, die dem Verkäufer durch ihn, seine Bediensteten oder seine Beauftragten entstehen. Eine Berufung auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

Werden vom Verkäufer oder seinen Beauftragten Schäden im Zusammenhang mit der Maßnahme geltend gemacht und können sich die Vertragsparteien nicht einigen, so wird durch den Verkäufer im Einvernehmen mit dem Käufer ein unabhängiger Sachverständiger beigezogen, dessen Beurteilung für beide Parteien verbindlich ist. Wird auch hierüber kein Einvernehmen erzielt, bestimmt die örtlich zuständige Landesforstverwaltung einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Die Kosten des Sachverständigen werden zwischen den Parteien im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen aufgeteilt.

Abschnitt 8: Sonstige Regelungen

§ 28 Pflichten des Marktteilnehmers

Beim Verkauf stehenden Holzes ist das selbstwerbende Unternehmen als Käufer entsprechend den Vorschriften des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes (HolzSiG) der Marktteilnehmer. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Informations- und Sorgfaltspflichten.

§ 29 Kalamitätsklausel

Der Käufer verpflichtet sich, Kalamitätsholz, das auf den für den Einschlag vorgesehenen Waldflächen über das vertragsgegenständliche stehende Holz hinaus im Zeitraum zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Abschluss der Aufarbeitung anfällt, bis zu einer Menge von 10 % des geschätzten Volumens des vertragsgegenständlichen stehenden Holzes auf Anforderung des Verkäufers zu den vertraglich vereinbarten Preisen zusätzlich mit zu übernehmen.

Wird im Falle einer Kalamität der ordentlichen Holzeinschlag gemäß § 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für die Holzartengruppen des vertragsgegenständlichen stehenden Holzes im jeweiligen Bundesland eingeschränkt, so sind Käufer und Verkäufer berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Einschlagsbeschränkung insoweit schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, als nur noch das bis dahin vertragsgemäß aufgearbeitete Holz abgenommen zu werden braucht.

Stand: 01.10.2016 **HVZ-Elbeholz** Seite 7 von 7